

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Verlag: Jersupprecher: Nr. 2266.

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

No. 69.

Dienstag, den 10. Juni.

1902.

Bekanntmachung.

Die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch von **Nordenstadt** bestimmte Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnt am 15. Juni 1902.

Im Uebrigen wird verwiesen auf die Bekanntmachung vom 27. Mai 1902, angeheftet an der Gerichtstafel und der Gemeindefachsel von Nordenstadt und veröffentlicht im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatte der Königlich-Preussischen Regierung zu Wiesbaden. F 265 Wiesbaden, den 5. Juni 1902.

Königliches Amtsgericht. Grundbuchanleihe.

Bekanntmachung.

Auszug aus der Straßenvolizei-Verordnung für die Stadt Wiesbaden vom 18. September 1900.

§ 2. Ziffer 2.

Das Anbieten oder Anpreisen von Verkaufsgegenständen durch überlauten Ruf oder in anderer geräuschvoller Weise (z. B. mittelst Pfeifen oder anballenden Schellens, Hornblasens, Pfeifens) ist verboten.

Ziffer 3.

Ferner ist das Feilbieten von Blumen, Büchern, Spielwaaren, Obst, Schwaaren, Getränken, Cigarren, Ansichtspostkarten und dergleichen Verkaufsgegenständen auf öffentlichen Straßen, außer auf festen von der königlichen Polizei-Direction genehmigten Standplätzen, untersagt.

Ziffer 4.

Auf öffentlichen Straßen werden hier, wie überall in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Plätze, Beete, Brücken (soweit dieselben nicht der Landstraßenpolizei oder dem Feilbiete unterliegen) und Durchgänge, sowie solche im Privatbesitz befindlichen Straßen und Wege, in welchen der öffentliche Verkehr stattfindet, endlich auch die vor der Straßenfront der Häuser belegenen Treppen und Rampen gerechnet.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

betreffend das Verbot des Fuhrverkehrs auf dem Wege zwischen der Evangelischen Synagoge und dem Marktplatz, sowie zwischen diesem und dem Rathhause während der Marktzeit.

Auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 wird hiermit bestimmt:

1) Das Befahren des für den Fußgängerverkehr bestimmten Weges an der Westseite der Evangelischen Synagoge zwischen dieser und dem Marktplatz mit Fuhrwerken aller Art ist verboten. Ebenso ist es untersagt, bespannte oder unbespannte Fuhrwerke auf diesem Wege aufzustellen.

2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art, welche nicht den Marktwagen dienen, nicht zur An- oder Abfuhr von Marktwagenbeständen bestimmt sind, auf der Fuhrstraße zwischen dem Rathhause und dem Marktplatz ist während der Marktzeit, also zwischen 6 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nachmittags, untersagt.

Zu widerstandlos gegen diese Anordnungen werden mit der im § 75 der oben genannten Verordnung angedrohten Strafe behandelt.

Wiesbaden, den 21. November 1901.
Der königliche Polizei-Präsident.
A. Prinz von Ratibor.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektoren) zu Rathe zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Unterbrechungen und unnützlich hoher Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120 a, d der Gewerbeordnung des Betriebsunternehmens auferlegten Pflichten bedarf.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 20. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Polizei-Bezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Es darf keine Leiche vor Beibringung einer von einem approbirten Arzte ausgestellten Todesbescheinigung zur Beerdigung kommen.

Diese Bescheinigung ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungs-Bestimmungen nach dem nachstehenden Formular auszufertigen.

§ 2.

Der Arzt darf die Todes-Bescheinigung nur auf Grund einer vorhergegangenen und von ihm persönlich vorgenommene Leichenschau ausstellen. Ergibt sich bei dieser, daß der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines Anderen oder auf eine gewaltsame Todes-Ursache schließen lassen, dann ist der Arzt, falls amtliche Ermittlungen nicht bereits im Gange sind, verpflichtet, hiervon der

Polizei-Direction unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 3.

Die Todes-Bescheinigung muß dem Standesamte von Demjenigen vorgelegt werden, welcher nach § 57 des Reichs-Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes v. v. vom 6. Februar 1875 den Sterbefall auszuweisen hat, ohne daß dadurch eine Ueberschreitung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Anzeigefrist eintreten darf.

§ 4.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 5.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Wiesbaden, den 4. September 1901.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Ausführungsbestimmungen zu vorstehender Polizei-Verordnung.

1. In der Regel hat der Arzt, der den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat oder, wenn eine ärztliche Behandlung nicht vorhergegangen ist, der Arzt, den die Angehörigen bestimmen — bei häuslichen Armen der Stadtarzt des betr. Bezirks — die Todes-Bescheinigung auszustellen.

2. Weigert sich der behandelnde Arzt, die Leichenbesichtigung vorzunehmen, so ist der königliche Kreisarzt darum zu ersuchen. Derselbe hat der behandelnde Arzt auf Erfordern die Todesursache anzugeben.

3. Als Todesursache ist nicht die Art des Sterbens (Herzschlag, Lungenlähmung u. dgl.) oder die letzte Veranlassung (Operation, Bauchfellentzündung — nach Durchbruch eines Tuberkelgeschwüres — Lungenentzündung — bei Kindern — u.), sondern die ursprüngliche Krankheit (Darmkrebs, Typhus, Malaria u. dgl.) anzugeben. Falls der behandelnde Arzt die Todesursache nicht anzugeben wünscht, hebt es ihm frei, statt des Namens der Krankheit die betreffende Ziffer nach Bischoff's „System der Todesursachen“ zu verzeichnen.

4. In den Umständen, die gemäß § 2, Abs. 2, der Polizei-Verordnung eine unverzügliche Anzeige an die Polizei-Behörde erfordern, gehören insbesondere folgende Fälle:

- a. wahrgenommene Zeichen einer verübten an der Person Gewaltthatigkeit,
- b. offensichtliche Vergiftung oder Verdacht einer Vergiftung, namentlich wenn Jemand nach dem Genuß einer verdächtigen Nahrung oder einer Arznei unter verdächtigen Zeichen erkrankt und stirbt,
- c. wenn Jemand unter der Behandlung eines nicht approbirten Arztes gestorben ist,
- d. wenn bei Neugeborenen eine Verheilung der Geburt stattgefunden hat,
- e. wenn Lumbago aus Mangel der nöthigen Aufsicht un's Leben gekommen sind,
- f. wenn dem Verstorbenen der nöthige ärztliche Beistand und die oecigenen Pflege vorzuzusetzen ist, oder wenn ihm die nöthigen Bedürfnistage worden sind,
- g. alle plötzlichen Todesfälle, soweit sie nicht aus der — dem behandelnden Arzte bekannten — Krankheit ihre natürliche Erklärung finden,
- h. alle Fälle, wo Personen todt aufgefunden werden, ohne Unterschied, ob sie bekannt sind oder nicht,
- i. alle Fälle, wo Jemand verunmüthet ist,
- k. erwiesene oder mutmaßliche Selbsttötungen.

5. Den Aerzten steht es zu, für die Besichtigung der Leiche und Ausstellung der Todes-Bescheinigung nach Abgabe der Preussischen Gebühren-Verordnung für Aerzte vom 15. Mai 1886 zu liquidiren.

Königliche Todesbescheinigung.

Die Leiche de... am... laufenden Monats, von... Uhr... hier selbst im Alter von... Jahr... Monat... Tag... (muthmaßlich*) an... verstorbenen*)

Ich von mir vorchriftsmäßig besichtigt und an derselben die untrüglichen Zeichen des wirklichen Todes wahrgenommen worden. Spuren, die den Verdacht eines unnatürlichen Todes begründen könnten (§ 2, Abs. 2, der Polizei-Verordnung vom 4. September 1901) haben sich nicht auffinden lassen.

D... Verstorbene befand sich in der zum Tode führenden Krankheit seit... nicht in meiner Behandlung.

Wiesbaden, ...

Arzt.

*) Bei sicherer Diagnose ist das Wort „muthmaßlich“ zu streichen.

**) Anzugeben sind: Name und Familienname, Stand, Beruf oder Gewerbe (bei Kindern diese Angaben bezgl. der Eltern). Bei außerordentlich geborenen Kindern unter 5 Jahren ist dieser Umstand besonders zu erwähnen.

Polizei-Verordnung.

Markt-Ordnung

für die Stadt Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Königlich-Preussischen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 69 und 149 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der zur Zeit gültigen Fassung wird im Einverständnis mit der Gemeindebehörde verordnet, was folgt:

Allgemeine Bestimmung:

§ 1. Die Vollziehung der Marktordnung liegt unter Mitwirkung der städt. Accisverwaltung der städt. Polizeiverwaltung ob.

Besondere Bestimmungen.

1. Wochenmarkt.

§ 2. Der Wochenmarkt findet an jedem Werktag auf dem neuen Marktplatz am Rathhause, sowie bis auf Weiteres in der Querstraße statt.

Im Falle des Bedürfnisses werden auch noch andere Plätze im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde für die Abhaltung von Wochenmärkten gestattet werden.

§ 3. Der Wochenmarkt beginnt während des ganzen Jahres um 7 Uhr Vormittags und endet um 2 Uhr Nachmittags.

§ 4. Mit der Anfuhr der Verkaufsgegenstände und dem Aufstellen der Verkaufstische und Stände kann eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Spätestens eine Stunde nach Schluss des Marktes muß der Markt völlig abgeräumt sein.

§ 5. Gegenstände des Wochenverkehrs sind:

- 1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs,
- 2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landwirthe der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke,
- 3. frische Lebensmittel aller Art.

§ 6. Das Feilhalten anderer Gegenstände auf dem Wochenmarkt ist untersagt.

§ 7. Tische oder sonstige Vorrichtungen zum Auslegen v. d. Waaren und Ueberdachungen der Verkaufsgegenstände dürfen nur in der Art aufgestellt werden, daß sie weder den Verkehr hindern, noch sonst den Marktbesuchern zum Nachtheile werden. Insbesondere ist das Aufstellen von Waaren und Gefäßen außerhalb der eigentlichen Verkaufshände in den für den Verkehr bestimmten Gängen untersagt.

§ 8. Jeder Inhaber eines Marktverkaufstandes ist verpflichtet, seinen Verkaufstand, sowie den vor demselben belegenen Gang während der Marktzeit bis zur Mitte Januar zu halten, und dürfen Abfälle irgend welcher Art wegen der dadurch herbeigeführten Unfallgefahr nicht umherwerfen, sondern müssen vielmehr in geeigneten Gefäßen gesammelt und letztere in die auf dem Marktplatz aufgestellten eisernen Abfalltonnen entleert werden, soweit die Abfälle nicht etwa von den Marktverkäufern selbst fortgeschafft werden. Für durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift etwa herbeigeführte Schäden aller Art haften der Säumige nach den allgemeinen Landesgesetzen.

§ 9. Fische dürfen nur, nachdem sie getödtet sind, geschuppt und ausgebeutet werden. Die Fischverkaufshände müssen so eingerichtet sein, daß ein Verfließen von Eingeweideeilen, Schuppen und sonstigen Abfällen, verhindert wird. Die Fischabfälle dürfen nicht in die Abfalltonnen und Einkästen geworfen, sondern müssen vielmehr in die für diese Abfälle besonders aufgestellte Sammeltonne verbracht werden.

§ 10. Das Anreisen von Waaren durch Ausruhen oder in anderer geräuschvoller Weise ist verboten.

§ 11. Wagen jeglicher Art dürfen auf der Marktform des Marktes nicht aufgestellt werden. Für Karren, Kraut- und ähnliche Fuhrwerke werden geeignete Aufstellungsplätze angewiesen werden.

§ 12. Der Verkauf von Gegenständen des eigentlichen Wochenmarktes (s. § 5) im Umherziehen innerhalb des Stadtgebietes ist an den Wochenmarkttagen vor 10 Uhr Vormittags untersagt. Auf Milch, Backwaare und Fleisch und das Ueberbringen bestellter Waaren an ständige Abnehmer bezieht sich dieses Verbot nicht.

§ 13. Die Marktstände dürfen nur durch die mit der Erhebung des Marktstandgeldes beauftragten Beamten der städt. Accisverwaltung angewiesen und in deren Anordnungen bei Vermeidung der Verweisung vom Marktplatz unbedingt Folge zu leisten. Ein Recht zur Einräumung einer bestimmten Stelle und einer bestimmten Größe des Marktstandes hat Niemand. Auch sind die Marktstände ausschließlich zur Ausübung des eigenen Gewerbes bestimmt und dürfen daher in keinem Falle an andere Personen abgetreten oder vermieht werden.

§ 14. Käufer wie Verkäufer haben sich so zu verhalten, daß der Markt nicht verlegt und die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht getrübt wird. Mithin sind unordentliches Umhergehen, wodurch der freie Verkehr behindert wird, ist verboten.

§ 15. Das Anbringen und Umlaufen von Hunden auf den für den Viehmarkt bestimmten Plätzen, während der im § 3 dieser Verordnung angegebenen Marktzeit ist verboten. Verantwortlich sind diejenigen Personen, in deren Besorgung die Hunde sich befinden, bezgl. die Eigentümer derselben.

§ 16. Verkäufer von solchen Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verzehren fertig sind, müssen die Waaren den Käufern selbst zutheilen und dürfen nicht bulden, daß letztere die ausgelegten Waaren betasten und auswählen.

Zeitungs- und sonstiges bedrucktes Papier darf zum Einschlagen und Einwickeln solcher Waaren nicht benützt werden.

§ 17. Es dürfen nur unverdorben, der Gesundheit nicht schädliche Waaren feilgeboten werden. Wenn verfallene, verdorbene oder sonstige der Gesundheit nachtheilige Lebensmittel auf dem Markte vorzufinden werden, so hat der Verkäufer außer der Befreiung die Wegnahme dieser Gegenstände zu gewährleisten.

§ 18. Das Aufstellen und Abtragen der der städt. Accisverwaltung gehörigen Marktgeräthe geschieht nur durch die von dieser angenommenen Arbeitskräfte. Den Marktbesuchern ist es gestattet, ihre eigenen Marktgeräthe selbst oder durch von ihnen angenommene Arbeiter und Gehülfen aufstellen und abräumen zu lassen.

2. Fruchtmarkt.

§ 19. Gegenstände des Fruchtmarktes sind: Getreide, Hülsen- und Leguminosen, Stroh. Alle übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse gehören zu den Gegenständen des Wochenmarktes-Verkehrs.

§ 20. Der Fruchtmarkt findet zur Zeit wochentlich am Donnerstag und wenn dieser ein Feiertag ist, an dem vorgehenden Vorkontage, und zwar in der oberen Bleichstraße zwischen Helmenstraße und Bismarckring statt. Die angeführte Frucht hat zwischen Helmen- und Helmenstraße, das ausgeführte Stroh und Stroh v. v. von der Helmenstraße aufwärts aufzustellen zu nehmen, wobei die einzelnen Fuhrwerke zur Strafenrichtung quer an der Südfreite der Bleichstraße, mit den Quaderen nach der Mitte des Fuhrdamms zu, stehen.

Die Vortheile der Bleichstraße sowie der untere Theil, von der Helmenstraße an abwärts nach der Schwalbacherstraße zu, darf nicht belegt, muß vielmehr für den Durchgangsverkehr und den Verkehr nach und von der städt. öffentlichen Lastrasse freigehalten werden.

§ 21. Ein die Dauer des Verwiegungs-geschäftes überschreitendes Halten von Fuhrwerken v. v. auf oder in der Nähe der öffentlichen Lastrasse ist verboten. Die Fuhrwerke müssen sofort, nachdem der Waagebeamte die Verwiegung für beendet erklärt hat, von der Waage abgefahren und dürfen auch in der unteren Bleichstraße keine Aufstellung mehr nehmen.

§ 22. Die Verkaufszeit beginnt in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 9 Uhr Vormittags, in den übrigen Monaten um 10 Uhr Vormittags und wird durch das Hissen der Marktsahne bekannt gegeben. Das Niederholen der Marktsahne geschieht zum Schluss des Marktes. Vor der Eröffnung des Marktes dürfen auf dem Fruchtmarkt Verkäufe nicht abgeschlossen werden.

Der Handel mit Waaren des Fruchtmarktes vor oder während der Dauer des letzteren ist verboten, es müssen vielmehr allen angefahrenen Frucht- v. v. Mengen zum Markte verbracht und dort aufgestellt werden.

Den Anordnungen der Marktbeamten, namentlich bezüglich des An- und Abfahrens der Fuhrwerke, sowie des Abfahrens und Aufstellens der Frucht ist pünktlich Folge zu leisten.

§ 23. Verdorbene Frucht darf nicht zum Verkauf aufgestellt werden.

Jeder einzelne Sack Getreide muß durchgehends Frucht der gleichen Beschaffenheit und Güte enthalten.

3. Krammarkt.

§ 24. Der sogenannte Krammarkt findet am ersten Donnerstag und Freitag nach Andreastag (30. November), und zwar auf den von der königlichen Polizei-Direction im Einverständnis mit der Gemeindebehörde bestimmten Straßen und Plätzen statt.

§ 25. Die Plätze an dem Krammarkt werden durch die städtische Accis-Verwaltung angewiesen. Den Anordnungen der damit beauftragten Beamten ist pünktlich und unweigerlich Folge zu leisten.

§ 26. Für die Bewachung der Buden und Waaren haben die Eigentümer oder Aufsteller selbst zu sorgen.

§ 27. Beschädigungen des Straßenpflasters v. v. durch Aufbrechen zwecks Aufstellung von Buden u. dgl. sind verboten.

4. Schlussbestimmungen.

§ 28. Auf anderen als den inhaltlich genannten Straßen und Plätzen und an anderen, als den vorherbezeichneten Marktzeiten dürfen Waaren aller Art nur mit besonderer Genehmigung der Polizei- und der Gemeindebehörde, nach vorheriger Vereinbarung des zu zahlenden Standgeldes v. v. mit letzterer zum Verkauf aufgestellt und feilgeboten werden.

§ 29. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen bewirkt sind, werden Uebertretungen dieser Marktordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 30. Vorstehende Polizei-Verordnung (Marktordnung) tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte werden aufgehoben: Die Marktordnung vom 10. März 1876, ferner die Polizei-Verordnung vom 30. April 1886, betreffend das Fernhalten der Hunde von den Marktplätzen, sowie alle sonstigen, dieser Verordnung entgegenstehenden älteren Bestimmungen. Wiesbaden, den 1. Dezember 1901.
Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 2. bis einschl. 8. Juni 1902.

Table with multiple columns listing prices for various goods like flour, oil, sugar, and other commodities. Columns include item names, quality, and prices in different units.

Wiesbaden, den 7. Juni 1902.

Städt. Accise-Amt.

Bekanntmachung.

betr. An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben. Die hiesigen Gewerbebetreibenden werden zur Anmeldung von Verhältnissen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen...

Bekanntmachung.

Die am 5. Juni d. J. stattgefundene Kreis- und Kreisversteigerung von Grundstücken an der Beetboden- und Frankfurterstraße...

Kaufmännische Fortbildungsschule.

Durch Bekanntmachung vom 1. April d. J. hat der Magistrat die hiesigen Handelstreibenden aufgefordert, alle von ihnen beschäftigten, nach dem Ortsstatut schulpflichtigen Personen...

Bekanntmachung.

Die Erd- und Rohrverlegungsarbeiten zur Herstellung der Ruhwasserleitung in der Weindergstraße und im oberen Kersthäl...

Betrifft die Verlegung des Andreasmarktes.

Im Einverständnis mit der Königl. Polizei-behörde soll der Andreasmarkt von diesem Jahre ab bis auf Weiteres in dem, den Inzomburaplag umgebenden Stadtteile in der Weise abgehalten werden...

Bekanntmachung.

Bei Revisionen von Hausentwässerungs-Anlagen wurde mehrfach wahrgenommen, daß die Wassererschüsse unter den Rüdchenpflanzeln, Badewannen und sonstigen Ausläufen...

Zum Schutze der Feuer-Telegraphen.

Die §§ 317 und 318 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches bedrohen denjenigen, welcher gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorzüglich oder fahrlässiger Weise Handlungen begeht...

Bekanntmachung.

Die sämtlichen Wiesengründe sind vom 1. d. M. an für die Heubühne geöffnet.

Bekanntmachung.

Das zwischen der Ludwig- u. Sarinstraße liegende eingetragene städtische Grundstück soll vom 1. Juli d. J. ab auf unbestimmte Zeit an einen Ländler oder Maurer verpachtet werden.

Bekanntmachung.

Schriftliche oder mündliche Angebote werden bis spätestens den 20. Juni d. J. im Rathhaus, Zimmer No. 51, in den Vormittagsstunden entgegengenommen.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 10. Juni d. J., Nachmittags, soll die Grasnutzung von der Dreispitze vor dem städtischen Krankenhause...

Bekanntmachung.

Dienstag, den 10. Juni d. J., Nachmittags, soll die Grasnutzung der Kastanien-plantage, sowie der Gräben u. Böschungen links und rechts der Platterstraße an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 10. Juni d. J., Nachmittags, soll die Grasnutzung von verschiedenen Grundstücken im District Altwieschen, an der Reichtweidhölle, am Rüngstollen, im District Seilfund, Wamsdahl und Stodwiese an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 10. Juni d. J., Nachmittags, soll die Grasnutzung von verschiedenen Grundstücken im District Altwieschen, an der Reichtweidhölle, am Rüngstollen, im District Seilfund, Wamsdahl und Stodwiese an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden.

Bekanntmachung.

Die am 2. Juni d. J. stattgefundene Versteigerung der Grasnutzungen von den Feldwegen, Gräben und Böschungen ist genehmigt worden und wird den Steigern zur Einwirkung hiermit überwiesen.

Bekanntmachung.

Der Steigpreis muß innerhalb drei Tagen an die Stadtbaukasse bezahlt werden.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Bekanntmachung.

Betr. die zum Transport accisepflichtiger Gegenstände in die Stadt zu benutzenden Straßenzüge.

Für die Zufuhr accisepflichtiger Gegenstände zu der Accise-Erhebungsstelle beim Haupt-Accise-Amt in der Reussstraße werden außer den im § 4 der Accise-Ordnung für die Stadt Wiesbaden, sowie den durch Bekanntmachung vom 19. Dezember 1901 im hiesigen Amtsblatte genannten Straßen noch folgende frei gegeben.

Für Transporte von der Frankfurter- oder Mainzerstraße und dem Vierstädter Vicinalweg kommend: die Friedrichstraße, Marktstraße, durch die Mauergasse zum Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Die Steuerzettel für das Rechnungsjahr 1902 werden loben ausgetragen.

Die Erhebung der 1. Rate erfolgt vom 9. Juni ab strahmweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebelplan.

Die Hebelpläne sind nach den Anfangsbuchstaben der Straßen wie folgt festgelegt:

- A und B am 9., 10., 11. Juni, C D E F G am 12., 13., 14. Juni, H J K am 15., 17., 18. Juni, L M N am 19., 20. Juni, O P Q R am 21., 23., 24. Juni, S T U V am 25., 26., 27. Juni, W Y Z und anherhoh des Stadterbings am 28. und 30. Juni.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Hebelpläne benutzen, nur dann ist rasche Beförderung möglich.

Verdingung.

Die Ausführung von Schmiede- und Eisenarbeiten für den Neubau des Hofbades an der Roonstraße hierselbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Angabeformulare können während der Vormittagsstunden im Rathhaus, Zimmer No. 41, eingelesen, auch von dort gegen Baargeld oder bestmöglicher Einzahlung von 50 Pf. büssen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift „S. A. 98“ versehene Angebote sind spätestens bis Montag, den 16. Juni 1902, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Anschlagfrist: 30 Tage. Wiesbaden, den 4. Juni 1902. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Städt. öffentliche Güter-Niederlage.

Für die Städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Accise-Amt-Gebäude, Reussstraße No. 6a hier, werden jederzeit unverdorrene Waaren zur Lagerung aufgenommen. Das Lagergeld beträgt zehn Pfennige für je 50 kg und Monat.

Die näheren Bedingungen sind in unserer Buchhalterei, Reussstraße No. 6a, zu erfahren. Städt. Accise-Amt.

Freitag, den 13. d. M., Mittags 3 Uhr.

wird die diesjährige Gras-Erhebung einer Anzahl der Stadtgemeinde Wiesbaden gehöriger, in der Gemarkung Rombach liegender Wiesen, und zwar in den Districten am Bierstädter Wald, Kellersnorr, Rheidwiese und Garres an Ort und Stelle gegen baare Zahlung versteigert.

Zusammenkunft an dem Kellerstoppf.

Wiesbaden, den 7. Juni 1902.

Die Verwaltung der Städt. Wasser-, Gas- u. Electr.-Werke.

Wiesbaden, den 7. Juni 1902.

Wiesbaden, den 7. Juni 1902.

Wiesbaden, den 7. Juni 1902.

Wiesbaden, den 7. Juni 1902.

Wiesbaden, den 7. Juni 1902.

Wiesbaden, den 7. Juni 1902.

Wiesbaden, den 7. Juni 1902.

Wiesbaden, den 7. Juni 1902.

Wiesbaden, den 7. Juni 1902.

Wiesbaden, den 7. Juni 1902.

Wiesbaden, den 7. Juni 1902.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich Morgens 6.25 bis Coblenz, 8.25 (Schnellschiff „Borussia“ u. „Kaiserin Augusta Victoria“), 9.50 (Schnellschiff „Hansa“ und „Niederwald“), 10.20, 11.30 (Schnellschiff „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Köln. Mittags 3.20 (nur an Sonn- u. Feiertagen) bis Bingen, 4.20 bis Neuwied, Abends 6.35 (Gäterschiff) bis Bingen. Nachmittags 2.25 bis Mannheim. Morgens 10.20 bis Düsseldorf und Rotterdam. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7.15 Uhr. Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364. F 329

Red Star Line.

(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F 329 Antwerpen-Newyork-Dienst. D. „Kensington“ am 28. Mai von Newyork nach Antwerpen abgegangen. D. „Vaterland“ am 30. Mai in Antwerpen v. Newyork angekommen. D. „Southwark“ am 31. Mai von Antwerpen nach Newyork abgegangen. D. „Friesland“ am 3. Juni in Newyork von Antwerpen angekommen. — Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. „Niederland“ am 28. Mai in Antwerpen von Philadelphia angekommen. D. „Pennland“ am 28. Mai von Philadelphia nach Antwerpen abgegangen.

Holland-Amerika-Linie.

(General-Agenten für Wiesbaden: Reisebüro J. Schottensfeld & Co., Theater-Colonnade.) D. „Noordam“ von Newyork nach Rotterdam, 27. Mai Vorm. in Rotterdam eingetroffen. D. „Ryndam“ von Rotterdam nach Newyork, 31. Mai Nachm. in Newyork eingetroffen. D. „Potsdam“ von Newyork nach Rotterdam, 31. Mai Vorm. von Newyork abgegangen mit 307 Kajüten- und 205 Passagieren 3. Klasse. D. „Statendam“ von Newyork nach Rotterdam, 4. Juni Vorm. in Rotterdam eingetroffen. D. „Rotterdam“ von Rotterdam nach Newyork, 30. Mai 2.30 Nm. Selly p. F 329